

Betriebsvereinbarung

gemäß § 97 Abs.1 Ziffer 2 und 16 ArbVG iVm § 73 PBVG
bezüglich der Dienstleistung an Samstagen in den Teams Bank im Rahmen der
Filialoffensive BAWAG P.S.K. - Post

abgeschlossen zwischen

der Österreichischen Post AG

und

dem Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG

Zielsetzung

Zielsetzung ist die Regelung der Erbringung von Dienstleistungen an Samstagen in den Teams Bank der Kompetenzfilialen.

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die Filialen des Zielnetzwerkes und Stützpunkte des Zielnetzwerkes gemäß Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag Post - BAWAG P.S.K. vom 13. Oktober 2010, welche an Samstagen geöffnet sind.

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt ab 1. September 2011 bis 31. Dezember 2012 und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner dem anderen die Ablehnung der Weiterverlängerung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung nachweislich zur Kenntnis bringt.

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle an Samstagen in den Teams Bank der im räumlichen Geltungsbereich definierten Filialen Dienst versehenden Dienstordnungs (DO)-, KV Neu-MitarbeiterInnen der Post AG sowie BeamtenInnen, welche der Post AG gem. § 17 Abs.1 PTSG der Post AG auf die Dauer ihres Dienststandes zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Normalarbeitszeit, Mehrdienstleistungen, Überstunden, Mehrstunden

In den im räumlichen Geltungsbereich definierten Filialen wird die wöchentliche Normalarbeitszeit „Montag bis Freitag“ gemäß den rechtlichen Rahmenkonstellationen erbracht.

In Filialen mit Samstagöffnung werden Arbeitszeiten an Samstagen über die Normalarbeitszeit hinaus erbracht.

1) BeamtInnen:

Im Hinblick auf vertriebliche Erwägungen werden die am Samstag erbrachten Mehrdienstleistungen im Verhältnis 1:1,5 zum Ende des Leistungsmonats zur Verrechnung gebracht.

Zur Erreichung eines Abgeltungsäquivalents im Verhältnis 1:2 kann der Differenzbetrag 1:1,5 zu 1:2 (0,5) als Belohnung als freiwillige, unpräjudizielle Leistung (quartalsweise) zur Auszahlung gebracht werden, wenn die vertrieblichen Ziele am Samstag erreicht wurden (Beurteilung durch die/den BereichsleiterIn Bank/Privatkunden).

Alternativ können die an Samstagen erbrachten Mehrdienstleistungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Verkaufsleiter im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit ausgeglichen werden. Pro 16 geleistete Samstagstunden wird bei Freizeitausgleich zusätzlich ein Sonderurlaubstag gewährt. Es muss sichergestellt sein, dass aus diesem Freizeitausgleich/Sonderurlaub keine Auszahlung von Mehrdienstleistungen /Überstunden resultiert.

Für teilbeschäftigte Beamte erfolgt die Abgeltung der Mehrdienstleistungen bzw. der Freizeitausgleich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

2) MitarbeiterInnen, welche gemäß Dienstordnung beschäftigt werden:

Im Hinblick auf vertriebliche Erwägungen werden die am Samstag erbrachten Mehrdienstleistungen im Verhältnis 1:1,5 zum Ende des Leistungsmonats zur Verrechnung gebracht.

Zur Erreichung eines Abgeltungsäquivalents im Verhältnis 1:2 kann der Differenzbetrag 1:1,5 zu 1:2 (0,5) als Belohnung als freiwillige, unpräjudizielle Leistung (quartalsweise) zur Auszahlung gebracht werden, wenn die vertrieblichen Ziele am Samstag erreicht wurden (Beurteilung durch die/den BereichsleiterIn Bank/Privatkunden).

Alternativ können die an Samstagen erbrachten Mehrdienstleistungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Verkaufsleiter im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit ausgeglichen werden. Pro 16 geleistete Samstagstunden wird bei Freizeitausgleich zusätzlich ein Sonderurlaubstag gewährt. Es muss sichergestellt sein, dass aus diesem Freizeitausgleich/Sonderurlaub keine Auszahlung von Mehrdienstleistungen /Überstunden resultiert.

Für teilbeschäftigte MitarbeiterInnen erfolgt die Abgeltung der Mehrstunden bzw. der Freizeitausgleich entsprechend den kollektivvertraglichen Bestimmungen.

3) KV-Neu MitarbeiterInnen

Im Hinblick auf vertriebliche Erwägungen werden die am Samstag von vollbeschäftigten MitarbeiterInnen erbrachten Überstunden ab dem Erreichen der 40. Wochendienststunde (Mehrarbeit 1,5 Stunden zuschlagsfrei) im Verhältnis 1:1,5 zum Ende des Leistungsmonats zur Verrechnung gebracht.

Zur Erreichung eines Abgeltungsäquivalents im Verhältnis 1:2 kann der Differenzbetrag 1:1,5 zu 1:2 (0,5) als Belohnung als freiwillige, unpräjudizielle Leistung (quartalsweise) zur Auszahlung gebracht werden, wenn die vertrieblichen Ziele am Samstag erreicht wurden (Beurteilung durch die/den BereichsleiterIn Bank/Privatkunden).

Alternativ können die an Samstagen erbrachten Überstunden im Einvernehmen mit dem zuständigen Verkaufsleiter im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit ausgeglichen werden. Pro 16 geleistete Samstagstunden wird bei Freizeitausgleich zusätzlich ein Sonderurlaubstag gewährt. Es muss sichergestellt sein, dass aus diesem Freizeitausgleich/Sonderurlaub keine Auszahlung von Mehrdienstleistungen /Überstunden resultiert.

Sofern jedoch kollektivvertraglich für Samstagsüberstunden ein Zuschlag von 100% vorgesehen ist, werden diese im Verhältnis 1:2 zum Ende des Leistungsmonats zur Verrechnung gebracht.

Alternativ können diese Überstunden im Einvernehmen mit dem zuständigen Verkaufsleiter im Verhältnis 1:2 in Freizeit ausgeglichen werden. Eine über die kollektivvertraglichen Regelungen hinausgehende Abgeltung für diese Überstunden, in welcher Form auch immer, ist ausgeschlossen

Für teilbeschäftigte MitarbeiterInnen erfolgt die Abgeltung der Mehrarbeit bzw. der Freizeitausgleich entsprechend den kollektiv- u. arbeitsvertraglichen Regelungen.


Wien, am ^{14. Dezember} November 2011

Für die Österreichische Post AG:

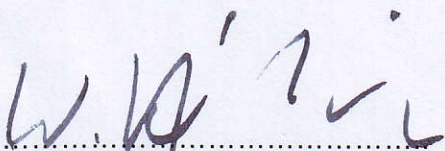
Für den Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG



DI Dr. Georg Pölzl
Generaldirektor



Helmut Köstinger
Vorsitzender



DI Walter Hitziger
Vorstandsdirektor

